

Bundessozialgericht

9b RU 78/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. November 1984
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. November 1982 auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt, einen Deckplatteneinbruch des ersten Lendenwirbelkörpers als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Er geriet am 27. Januar 1977 mit seinem Pkw (BMW 2002) auf der Fahrt von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte ins Schleudern und fuhr gegen eine Schneewand. Das Fahrzeug stellte sich quer zur Fahrbahn; die Vorderräder blieben in dem am Straßenrand angehäuften Schnee stecken. Der Kläger sowie zwei nachfolgende Fahrzeughalter (darunter der als Zeuge gehörte L.) versuchten das Fahrzeug annähernd in Fahrtrichtung zu stellen. Sie faßten zu dritt den hinteren Teil des Pkw an Stoßstange und Radausschnitt an und versuchten durch rhythmisches Anheben und Aufschaukeln sowie durch Schieben den Wagen aus dem Schnee zu bringen. Etwa beim dritten Anheben verspürte der Kläger plötzlich einen heftigen Schmerz im Rücken; er schrie unvermittelt auf. Auf seine Veranlassung erfolgte die sofortige Einlieferung ins Krankenhaus.

Die zuständige Berufsgenossenschaft verneinte einen Arbeitsunfall, da der Gesundheitsschaden wesentlich durch eine ausgeprägte Osteoporose der Wirbelsäule verursacht sei; das fragliche Ereignis sei lediglich als Gelegenheitsursache zu werten (Bescheid vom 26. August 1977).

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Das Landes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ua ausgeführt: Für den Eintritt des Stauchungsbruchs des ersten Lendenwirbelkörpers seien das angeschuldigte Ereignis sowie die vorhandene Osteoporose der Wirbelsäule zumindest gleichwertige Teilursache. Bei dem rhythmischen Anheben und Schaukeln sowie beim Schieben sei es wahrscheinlich zu einer nicht willentlichen Krafteinwirkung auf die Wirbelsäule des Klägers gekommen. Ein gleichmäßiges rhythmisches Schaukeln durch den Kläger und seiner zwei Helfer könne nicht angenommen werden. Vielmehr sprächen die Umstände dafür, daß bei diesem Vorgang der eine oder beide Helfer - unbeabsichtigt - früher mit ihrer Kraftanstrengung etwas nachgelassen hätten. Dadurch sei der Kläger zumindest kurzfristig von dem gesamten Fahrzeuggewicht überrascht worden. Dies habe zu einer plötzlichen, nicht kontrollierten Belastung des Klägers geführt.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision macht die Beklagte Divergenz sowie Verfahrensmängel geltend. Das LSG habe angenommen - so die Beklagte -, daß beim rhythmischen Aufschaukeln der eine oder beide Helfer unbeabsichtigt geringfügig etwas früher mit ihrer Kraftanstrengung nachgelassen hätten und dadurch der Kläger von dem gesamten Fahrzeuggewicht überrascht worden sei. Das Berufungsgericht habe dabei eine - aus technisch-mechanischen Gründen falsche - eigene Sachkunde verwertet, ohne der Beklagten Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Bei rechtskonformem Vorgehen hätte die Beklagte - gegebenenfalls unter Berufung auf ein Sachverständigengutachten - darlegen können, daß ein "aufgeschaukelter" Wagen sich eigengesetzlich nach oben bzw nach unten



bewegt, auch wenn der eine oder andere Helfer unbeabsichtigt mit seiner Kraft nachläßt. Zudem sei Divergenz zu dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26. September 1961 (SozR Nr 47 zu § 542 Reichsversicherungsordnung -RVO- aF) gegeben. Das Berufungsgericht habe nicht abgewogen, welche Bedeutung dem angeschuldigten Ereignis in bezug auf die fortgeschrittene Vorerkrankung zukommt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 9. November 1982 sowie das Urteil des SG München vom 19. April 1979 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten hat insoweit Erfolg, als das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen ist. Die Entscheidung des LSG beruht auf dem von der Beklagten gerügten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verfahrensmangel.

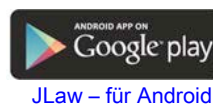
Die Beklagte hat formgerecht gerügt (§ 164 Abs 2 SGG), das Berufungsgericht habe bei seiner Annahme, der Kläger sei beim rhythmischen Aufschaukeln plötzlich mit dem gesamten Fahrzeuggewicht belastet worden, seine eigene Sachkunde verwertet, ohne dies darzutun und Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Bei Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) hätte die Beklagte vortragen können, daß ein aufgeschaukelter Wagen selbst beim Nachlassen des einen oder anderen Helfers sich eigengesetzlich nach oben und unten weiterbewegt und aufgrund dessen die Wirbelsäulenbelastung wesentlich geringer sei als vom LSG angenommen.

Für die Entscheidung des Berufungsgerichts kam es darauf an, ob der Deckplatteneinbruch des ersten Lendenwirbelkörpers durch das fragliche Ereignis wesentlich mitverursacht wurde oder ihm wegen des ggf unbedeutenden Ausmaßes der Einwirkung sowie der vorhandenen Vorschädigung der Lendenwirbelsäule (Osteoporose) nur die Bedeutung einer Gelegenheitsursache zukommt. Diese entscheidungserhebliche Frage ist nicht ohne Anhörung weiterer Sachverständiger zu beantworten.

Eines Sachverständigenbeweises bedurfte es allerdings nicht bei der eingangs getroffenen Feststellung des LSG, das rhythmische Anheben und Aufschaukeln des Pkw sei von dem Kläger und seinen beiden Helfern nicht gleichmäßig vollzogen worden. Diese vom LSG zutreffend für entscheidungserheblich gehaltene Tatsache beruht nicht auf einer Vermutung, wie die Revision meint. Die in den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründen gewählte Formulierung "wahrscheinlich" läßt annehmen, daß damit ein Grad von Wahrscheinlichkeit gemeint ist, der der Gewißheit nahekommt. Nach der Rechtsprechung ist eine Tatsache bewiesen, wenn sie in so hohem Grad wahrscheinlich ist, daß alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung hiervon zu begründen (BSGE 45, 285, 287 = SozR 2200 § 548 Nr 38). Das Berufungsgericht durfte von einer auf allgemeiner Lebenserfahrung gestützten Erkenntnis ausgehen, das rhythmische Aufschaukeln werde bei der Mithilfe von mehreren Personen nicht immer gleichmäßig durchgeführt, wie auch im zugrunde liegenden Fall geschehen.

Indessen rügt die Revision zu Recht, die weitere Feststellung des LSG, der Kläger sei infolge dieses Vorganges zumindest kurzfristig von dem gesamten Fahrzeuggewicht überrascht worden, sei nicht verfahrensgerecht zustandegekommen. Das mehrfach hintereinander in kurzen Abständen geschehene Anheben führt zu einer rhythmischen Pendelbewegung. Das geschieht mit Hilfe der Federkraft sowie unter Ausnutzung des Eigengewichts des Pkw. Bei der Auf- und Abwärtsbewegung sind physikalische Kräfte am Werk, die nicht ohne weiteres darauf schließen lassen, daß bei der Art des festgestellten Hebevorganges die Wirbelsäule mit dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs belastet wurde. Hier handelt es sich gerade nicht um eine allgemeinkundige Tatsache, bei deren Verwertung es einer gerichtlichen Belehrungs- und Anhörungspflicht nicht bedarf (BSG SozR 1500 § 128 Nr 15). Darunter fallen nur Tatsachen, von denen



verständige und erfahrene Menschen regelmäßig Kenntnis haben oder über die man sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde sicher unterrichten kann. Darauf ist hier nicht abzuheben. Für die Beurteilung der Intensität der Wirbelsäulenbelastung bedarf es einer besonderen Sachkunde über das funktionelle Zusammenwirken dynamischer und statischer Elemente. Sie hat das Berufungsgericht weder dargetan, noch hat es den Beteiligten eröffnet, daß es eine solche Sachkunde verwerten wollte. Damit ist der Beklagten die Gelegenheit zur Äußerung versagt geblieben (§ 62 SGG), insbesondere dahingehend, daß unter den gegebenen Umständen gerade nicht von einer derart schwerwiegenden Belastung der Wirbelsäule, wie vom Berufungsgericht angenommen, auszugehen sei. Im übrigen ist die Annahme des LSG, der Kläger sei zumindest kurzfristig von dem gesamten Gewicht überrascht worden, wenn einer oder beide Helfer geringfügig früher mit der Kraftanstrengung nachgelassen hätten, widerspruchsvoll. Zu einer Gesamtbelastung hätte es allenfalls kommen können, wenn beide Helfer im Gegensatz zum Kläger vom Anheben vorzeitig abgelassen hätten. Hat aber nur ein Helfer so verfahren, so könnte das Fahrzeuggewicht den Kläger und den anderen Helfer gleichermaßen und damit nur hälftig belastet haben.

Der Annahme einer Versagung rechtlichen Gehörs stehen der Sachvortrag des Klägers sowie die Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. L. nicht entgegen. Der Kläger hat zur Frage der Einwirkung von Belastungskräften beim rhythmischen Anheben die Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens beantragt, also selbst eine entsprechende Klärung für erforderlich



gehalten. Auch der genannte Sachverständige hat sich über das Ausmaß der Belastung nicht gutachtlich geäußert, sie vielmehr unterstellt. Die gewählte Formulierung "geht man ferner davon aus, daß bei diesem Aufschaukeln möglicherweise das volle Gewicht über die Hand des Herrn M. auf die Wirbelsäule geleitet wurde", weist dies deutlich nach.

Ob die versicherte Tätigkeit - Weg zur Arbeitsstätte: § 550 Abs 1 RVO - Ursache im Rechtssinne für den erlittenen Deckplatteneinbruch ist, hängt von der Schwere der Einwirkung ab. Erst wenn das Ausmaß der durch den Hebevorgang bewirkten Belastung der Wirbelsäule festgestellt ist, läßt sich entscheiden, ob dieses Geschehen wesentlich den Körperschaden verursacht hat (zum "Verhebetrauma" vgl Unfallheilkunde 1984, 390 f) oder infolge der Vorschädigung der Wirbelsäule jedes andere alltäglich vorkommende, ähnlich gelagerte Ereignis zu derselben Zeit den fraglichen Körperschaden ausgelöst hätte (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Auflage, S 488 u mwN). Neben der Einholung eines Sachverständigengutachtens, das sich zu technisch-physikalischen Fragen gutachtlich zu äußern hat, wird noch zu klären sein, ob nicht allein schon aus anatomisch-muskulären Gründen eine über das alltägliche Maß hinausgehende Belastung der Wirbelsäule auszuschließen ist. Zu denken wäre dabei etwa daran, daß bei plötzlichen schwergewichtigen Einwirkungen der Haltegriff sich unmittelbar darauffolgend wegen der fehlenden Muskelkraft der Finger von selbst löst, was gegebenenfalls zur Folge hätte, daß eine auch nur kurzzeitige übermäßige Belastung der Wirbelsäule nicht in Betracht zu ziehen wäre.



Hingegen liegt Divergenz zu der Rechtsprechung des BSG (SozR Nr 47 zu § 542 RVO aF) nicht vor. Das Berufungsgericht hat die vom BSG entwickelten und hier einschlägigen Rechtsgrundsätze zutreffend angewandt. Eines näheren Eingehens darauf bedarf es aber nicht, da das Berufungsurteil aus den dargelegten Gründen keinen Bestand haben kann.

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)